

Satzung Sportverein Queerschläger e.V.

Beschlossen durch die Gründungsversammlung am 26. Juni 1997 in Chemnitz, geändert

- in der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 21. Juli 1997 in Chemnitz,
- in der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 7. April 2005 in Chemnitz und
- zuletzt geändert in der ordentlichen Mitgliederversammlung am 31. Januar 2014 in Chemnitz.

§1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Sportverein Queerschläger“ mit dem Zusatz e.V. nach Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Chemnitz und hat seinen Sitz in Chemnitz.

§2 Zweck und Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Amateursports. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen sowie die Pflege nationaler und internationaler Sportbeziehungen verwirklicht.
- (2) Der Verein fördert insbesondere die Integration homosexueller Menschen.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (5) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Der Verein wahrt politische und konfessionelle Neutralität.

§3 Mitgliedschaft

- (1) Erwerb
 - a. Aktives Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden; passives Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
 - b. Ein Aufnahmegesuch ist in schriftlicher Form an den Vorstand zu richten; bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
 - c. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand; Berufungsinstanz ist die Mitgliederversammlung.
 - d. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar; passive Mitglieder haben kein Wahl- und Stimmrecht.
- (2) Beendigung
 - a. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss.
 - b. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Austritt ist jederzeit zulässig, jedoch werden schon geleistete Beiträge nicht zurückerstattet. Entscheidungen in diesem Zusammenhang trifft der Vorstand.
 - c. Ein Mitglied kann vom Vorstand durch einstimmigen Beschluss ausgeschlossen werden
 1. wegen Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen oder Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins
 2. wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz Mahnungen

3. wegen schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens.
- d. Berufungsinstanz ist die Mitgliederversammlung.

§4 Beiträge

- (1) Über die Höhe und Fälligkeit der Beiträge beschließt die Mitgliederversammlung.
- (2) Das nähere regelt die Beitragsordnung.

§5 Organe

- (1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung bestimmt die Geschäftspolitik des Vereins; sie findet einmal jährlich statt.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf stimmberechtigte Mitglieder erschienen sind. Bei Beschlussunfähigkeit hat der Vorstand innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig; hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird mit einer Frist von wenigstens 10 Tagen vom Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich oder elektronisch einberufen.
- (4) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, sofern die Satzung kein anderes Stimmverhältnis erfordert.
- (5) Zu Beginn jeder Mitgliederversammlung werden ein Versammlungsleiter und ein Schriftführer bestimmt.
- (6) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- (7) Für die Auflösung des Vereins oder die Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ aller anwesenden Mitglieder, für Weisungen an den Vorstand ist eine einfache Mehrheit aller anwesenden Mitglieder erforderlich. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (8) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es der Vorstand beschließt oder ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder diese schriftlich beim Vorstand beantragt.

§7 Vorstand

- (1) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem
 - a. Vorsitzenden,
 - b. dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c. dem Kassenführer,
 - d. und bis zu drei Beisitzern
- (3) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Er leitet die Geschäfte des Vereins. Der Vorstand kann sowohl Dritten als auch einzelnen seiner

Mitglieder Vollmacht für einzelne Angelegenheiten erteilen. Zur wirksamen Vertretung ist die Mitwirkung von zwei Vorstandsmitgliedern notwendig.

- (4) Der Vorstand bleibt bis zum Ende des Tages im Amt, an dem die Mitgliederversammlung mit einer einfachen Mehrheit einen neuen Vorstand gewählt hat.

§8 Sonstiges

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch einen von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer geprüft. Der Kassenprüfer erstattet der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragt bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenführers.
- (3) Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für bei sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen entstehenden Unfallschäden.
- (4) Mitgliederdaten werden vertraulich behandelt.

§9 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es der Vorstand beschlossen hat oder dies von $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
- (3) Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienen stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die AIDS-Hilfe Chemnitz e.V. mit der Maßgabe, dass diese das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für ihre gemeinnützigen Zwecke verwendet.